



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 24		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0564/1 Status: öffentlich Datum: 09.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2013	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales			
05.12.2013	Kreisausschuss			
18.12.2013	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 13.09.2013: Vollständige Weitergabe der Bundesmittel aus der dritten Stufe der Kostenübernahme für die Grundsicherung an die Landkreise

**Sachverhalt:**

Der Antrag der CDU/FDP-Gruppe ist beigefügt. Der Antrag wurde in der Kreistagssitzung am 02.10.2013 unter TOP 21 (Vorlage 2011-16/0564) einstimmig an den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales verwiesen.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Im Jahre 2011 hatten Bund und Länder angekündigt, dass der Bund seine Beteiligung an der Grundsicherung bis zum Jahr 2014 in drei Schritten zu einer vollen Erstattung ausbauen werde. Die Ankündigung stand im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung im Jahr 2010 eingesetzten Gemeindefinanzkommission. Zu deren Aufgaben gehörte es, Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten. Mit der Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“ wurde der Fokus auf die Entlastung der kommunalen Ebene gelegt.

Die Bundesregierung hat dann mit dem „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“ vom 06.12.2011 (KoFKStG) die stufenweise Übernahme der (Netto-)Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) geregelt. Der Bundesanteil betrug 2012 45%, 2013 75% und wird ab 2014 100% betragen.

Das Land Niedersachsen hat die Verwendung dieser Bundeserstattung im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum SGB XII (Nds. AG SGB XII) geregelt. Derzeit ist dort festgeschrieben, dass die Bundeserstattung (in 2013 = 75%) ausschließlich den Kommunen zusteht.

Für das Jahr 2014 beabsichtigt das Land Niedersachsen eine Änderung des Nds. AG SGB XII. Die Verteilung der Bundeserstattung wird derart geregelt, dass der örtliche Sozialhilfeträger (Kommunen) und überörtliche Sozialhilfeträger (Land) jeweils die Grundsicherungsaufwendungen in eigener sachlicher Zuständigkeit erstattet bekommt.

Damit wird die finanzielle Entlastung der Kommunen auf die Erstattung eigener Aufwendungen begrenzt. Der auf das Land Niedersachsen entfallene Anteil von 107 Mio. € verwendet das Land um den eigenen Grundsicherungsaufwand auszugleichen. Da der den Überörtlichen Träger betreffenden Grundsicherungsaufwand auch vom örtlichen Sozialhilfeträger bewilligt wird, wird dieser Aufwand im Rahmen einer gesonderten Finanzaufweisung an die kommunale Ebene ausgeglichen. Insoweit geht das Produkt Grundsicherung (Produkt 31.1.06) im Haushalt 2014 im Ergebnis auf „Null“ auf. Gegen dieses Vorgehen haben sich die kommunalen Spitzenverbände deutlich ausgesprochen und die vollständige Weitergabe der Bundeserstattung eingefordert.

Das Land Niedersachsen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht bereit, auf diese Forderung einzugehen. Die Niedersächsischen Kommunalen Spitzenverbände werden ihre Kritik an der künftigen Aufteilung der Bundeserstattung im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Nds. AG SGB XII erneut formulieren.

Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2013 mit dem Antrag befasst und mehrheitlich empfohlen (7 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen), den Antrag abzulehnen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 ebenfalls mehrheitlich (6 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen) die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Luttmann